

Sachgebiet

Hauptverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Ortssprecher;

Antrag auf Wahl eines Ortssprechers für die ehemalige Gemeinde Hög

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Reichertshofen kann gem. Art. 60a Abs. 1 GO die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließen.

Beim Markt ging eine Liste mit 36 Unterschriften ein, dass der Marktgemeinderat – abweichend von Art 60a Abs. 1 Satz 1 GO – die Durchführung einer Wahl zum Ortssprecherin für die ehemalige Gemeinde Hog beschließen soll.

Die ehemalige Gemeinde Hog war bis zur Gebietsreform 1972 eine eigenständige Gemeinde. Seitdem ist sie Teil der Marktgemeinde Reichertshofen. Bei den bisherigen Kommunalwahlen waren immer Gemeinderäte aus dem Bereich der ehemaligen Gemeinde Hög in den Marktgemeinderat gewählt worden. Durch die Kommunalwahl am 08.03.2026 ist das ab 01.05.2026 nicht mehr der Fall. Daher besteht nach Art. 60a GO die Möglichkeit, einen Ortssprecher zu wählen:

„Art. 60a Ortssprecherinnen und Ortssprecher

(1) In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt. Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. Die Amtszeit endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen. In diesem Fall hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekanntzugeben. Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. Die Wahl findet ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt.

(3) Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

...

Vorschlag zum Beschluss:

Alternative 1:

Der vorliegende Antrag wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen des Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO (Antrag durch ein Drittel der dort ansässigen Gemeindebürger) nicht erfüllt sind.

Alternative 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Interessensbekundung zu starten. Wenn sich fristgemäß ein Kandidat bewirbt, soll eine Ortsversammlung zur Wahl eines Ortssprechers abgehalten werden.